

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 12. JULI 1979 ¹

**Union Laitière Normande,
Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften
gegen French Dairy Farmers Limited
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Tribunal de Commerce Paris)**

Rechtssache 244/78

Leitsätze

- 1. Vorabentscheidungsfragen — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Umreiung des rechtlichen Rahmens der Fragen
(EWG-Vertrag, Art. 177)*
- 2. Handlungen der Organe — Richtlinien — Anwendung durch die Mitgliedstaaten — Termin — Nicht abgelaufen — Entgegenstehende nationale Vorschriften — Zulässigkeit — Anwendbarkeit des britischen Gesetzes über Maße und Gewichte aus dem Jahr 1963 auf fertigverpackte Milch aus einem anderen Mitgliedstaat
(Richtlinie 75/106 des Rates, Art. 7 Abs. 2)*

1. Zwar erlaubt Artikel 177 des Vertrages dem Gerichtshof nicht, die Gründe für die Vorlage zu würdigen; die Notwendigkeit, zu einer zweckdienlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen, macht es aber erforderlich, den rechtlichen Rahmen zu umreien, in den sich die erbetene Auslegung einfügen soll.
2. Da der Termin für die Anwendung der Vorschriften der Richtlinie 75/106 des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertig-

packungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie für das Vereinigte Königreich bis spätestens zum 31. Dezember 1979 aufgeschoben ist, ist die Beibehaltung der Vorschriften des Gesetzes über Maße und Gewichte aus dem Jahr 1963 durch diesen Mitgliedstaat bis zum Ablauf dieses Zeitraums nicht durch Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts untersagt; diese Vorschriften können daher bis zum 31. Dezember 1979 auf den Absatz fertigverpackter, in Einliterbehältern abgefüllter Milch aus einem anderen Mitgliedstaat im Vereinigten Königreich angewandt werden.

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.